

**Fachspezifische Bestimmungen
des Studiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“
im Department of Community Health
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)**

vom 17.07.2019, zuletzt geändert am 24.06.2020

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Teil II: Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studieninhalte und Studiendauer

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

Studienverlaufsplan

Zulassung zu den jeweiligen Bereichen der Wahlpflichtmodule GuDi 20 und GuDi 21

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“

(1) Digitalisierung und die daraus resultierenden Daten bieten ein großes Potential: Um die physische und psychische Gesundheit aller Bevölkerungsgruppen zu erhalten bzw. zu verbessern, um Krankheiten zu verhindern oder zu behandeln, um maßgeschneiderte Präventionsangebote zu entwickeln und um sozialer Ungleichheit entgegenzuwirken, ist das Wissen um die vielfältigen Bedarfe der einzelnen Akteure und Akteursgruppen erforderlich. Das Vorliegen subgruppenspezifischer Gesundheitsdaten ist hierfür eine essentielle Voraussetzung, da Gesundheitsdaten Prozesse und Strukturen im Kontext Gesundheit nachvollziehbar machen, Diversity und soziale Ungleichheit besser erforschbar machen und die Grundlage bilden, um Maßnahmen zielgruppenorientiert konzipieren, umsetzen und evaluieren zu können. Aktuelle Digitalisierungsprozesse erweitern die Möglichkeiten der Datenbereitstellung, -erhebung und -auswertung enorm.

(2) Ziel des Studiengangs „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“ ist es, Absolvent*innen zu interprofessionellen Akteuren im Schnittstellenbereich ‚Gesundheit – Datenmanagement – Diversity und Empowerment‘ zu qualifizieren. Sie tragen dazu bei, dass Digitalisierungsprozesse im Gesundheitswesen für alle Bevölkerungsgruppen gut gestaltet werden, indem sie eine Scharnierfunktion zwischen Techniker*innen, Nutzer*innen und Leistungserbringer*innen im Kontext Gesundheitsdaten einnehmen. Absolvent*innen können zielgruppenorientierte Erhebungen, Analysen und Aufbereitungen von Gesundheitsdaten durchführen und zwischen verschiedenen Stakeholdern moderierend wirken. Sie können Daten so erheben, übersetzen und aufbereiten, dass sie und deren Implikationen von allen drei genannten Parteien nachvollzogen werden können. Sie werden dabei gezielt darauf vorbereitet, eng an den Bedürfnissen der Nutzer*innen ausgerichtet zu arbeiten.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GuDi 01: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 02: Grundlagen des Datenmanagements (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 03: Einstiegs-Lehrforschungsprojekt (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Projektstudium

GuDi 04: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 05: Nutzer*innenorientierung und Partizipation (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

GuDi 06: Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 07: Datenmanagement und Big Data (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 08: Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler*innen (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 09: Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 10: Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 11: Datenschutz und Datensicherheit (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 12: Ethik für Daten und Gesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

GuDi 13: Theorien und Konzepte von Diversity (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

GuDi 14: Gesundheitskommunikation und Moderation (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 15: Methoden der sozialraumbezogenen Datenanalyse (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

GuDi 16: Digitale Dienste für Gesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 17: Praktische Studienphase (12 CP, 2 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung und praktische Studienphase

GuDi 18: Interprofessionelle Kooperation (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 19: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

GuDi 20: Wahlpflichtmodul Gesundheitsdaten

Lehrform: Seminar und Übung

Die Studierenden wählen einen der folgenden Modulbereiche, der nicht identisch sein darf mit dem gewählten Modulbereich des Moduls GuDi 21:

GuDi 20 a: Gesundheitsdaten und Diversity (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 20 b: Gesundheitsdaten und Nutzer*innen (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 20 c: Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 20 d: Gesundheitsdaten und Raum (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21: Wahlpflichtmodul Gesundheitsdaten

Lehrform: Seminar und Übung

Die Studierenden wählen einen der folgenden Modulbereiche, der nicht identisch sein darf mit dem gewählten Modulbereich des Moduls GuDi 20.

GuDi 21 a: Gesundheitsdaten und Diversity (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21 b: Gesundheitsdaten und Nutzer*innen (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21 c: Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 21 d: Gesundheitsdaten und Raum (7 CP, 5 SWS, 210 h Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 22: Lehrforschungsprojekt (10 CP, 4 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Projektstudium

GuDi 23: Gesellschaft und Digitalisierung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

GuDi 24: Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

GuDi 25: Bachelorarbeit und -kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)				
GuDi 01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 03	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) sowie Studienleistung	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 05	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 06	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 08	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (4,6 %)
GuDi 09	Schriftlich, Hausarbeit (9 Wochen)	keine	benotet	keine	Keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (4,6 %)
GuDi 10	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)

GuDi 13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 14	Praktische Prüfung (30 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) sowie Studienleistung	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 15	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 16	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 17	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Absolvierung der praktischen Studienphase im Umfang von 300 Stunden im Modul GuDi 17 ¹ (entspricht 10 Wochen mit 6 h Arbeitszeit pro Tag)	benotet	keine	Erreichen von mind. 60 Leistungspunkten (12 Leistungspunkte davon sind verpflichtend durch GuDi 02 und GuDi 07 zu erbringen)	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (6,2 %)
GuDi 18	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 19	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 20	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,6 %)
GuDi 21	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,6 %)
GuDi 22	Schriftlich, Hausarbeit (9 Wochen)	keine	benotet	keine	Erfolgreiches Absolvieren von GuDi 01 und GuDi 03	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (5,2 %)
GuDi 23	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (4,6 %)
GuDi 24	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS (3,1 %)
GuDi 25	Bachelorarbeit (12 Wochen)	keine	benotet	Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung (15,4 %)

¹ Im Rahmen der praktischen Studienphase sind 5 Fehltag erlaubt (entspricht 10 % der Gesamtzeit). Weitere Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

(1a) Die Module GuDi 03, 12 und 14 setzen i.S.d. § 64 Abs. 2a HG NRW ausnahmsweise die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Es muss die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, sind in Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Lehrinhalte in sonstiger geeigneter Weise nachzuholen.

(1) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I) in der Regel im 4. Semester absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Anlage: - Studienverlaufsplan:

GuDi	Modultitel	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C
01	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	2V+2Ü	4	H	6															
02	Grundlagen des Datenmanagements	2V+2Ü	4	K	6															
03	Einstiegs-Lehrforschungsprojekt	4P	4	M	6															
04	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	2V+2S	4	K	6															
05	Nutzer*innenorientierung und Partizipation	4S	4	H	6															
06	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung	2V+2Ü				4	K	6												
07	Datenmanagement und Big Data	2V+2Ü				4	K	6												
08	Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler*innen	4V+2Ü				6	M	9												
09	Gesundheitswesen & Gesundheitswirtschaft	4V+2S				6	H	9												
10	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung	2V+2Ü							4	H	6									
11	Datenschutz und Datensicherheit	2V+2Ü							4	K	6									
12	Ethik für Daten und Gesundheit	4S							4	M	6									
13	Theorien und Konzepte von Diversity	4S							4	H	6									
14	Gesundheitskommunikation und Moderation	2S+2Ü							4	P	6									
15	Methoden der sozialraumbezogenen Datenanalyse	2V+2Ü										4	H	6						
16	Digitale Dienste für Gesundheit	1V+3S										4	K	6						

17	Praktische Studienphase	2Ü											2	M	12						
18	Interprofessionelle Kooperation	2V+2S											4	M	6						
19	Projekt- und Qualitätsmanagement	2S														2	K	6			
20+21	Wahlpflichtbereich																				
20a	Gesundheitsdaten und Diversity	2S+3Ü														5	M	7			
20b	Gesundheitsdaten und Nutzer*innen	2S+3Ü														5	M	7			
20c	Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem	2S+3Ü														5	M	7			
20d	Gesundheitsdaten und Raum	2S+3Ü														5	M	7			
21a	Gesundheitsdaten und Diversity	2S+3Ü														5	M	7			
21b	Gesundheitsdaten und Nutzer*innen	2S+3Ü														5	M	7			
21c	Gesundheitsdaten und Gesundheitssystem	2S+3Ü														5	M	7			
21d	Gesundheitsdaten und Raum	2S+3Ü														5	M	7			
22	Lehrforschungsprojekt	2S+2P														4	H	10			
23	Gesellschaft und Digitalisierung	4S+2Ü																	6	M	9
24	Rechtliche Grundlagen des Gesundheits- systems	2V+2S																	4	K	6
25	Bachelorarbeit und -kolloquium	4Ü																	4	B	15

Anlage Nr. 2: Zulassung zu den jeweiligen Bereichen der Wahlpflichtmodule GuDi 20 und GuDi 21

§ 1

Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtbereiche der Module GuDi 20 und GuDi 21 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl wird durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche zu Beginn des Semesters über die Online- Plattform „moodle“ an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung listen die Studierenden die vier Wahlpflichtbereiche von 1 bis 4, wobei die Wahlpflichtbereiche auf Platz 1 und 2 die von den Studierenden favorisierten Bereiche für beide Module darstellen. Die Verantwortlichen im Studiengang teilen die Studierenden auf die jeweiligen Bereiche entsprechend dieser Wünsche auf.

§ 4

Sofern nach Anmeldung der Studierenden die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erst- bzw. Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Dritt- und Viertwünsche auf die anderen Wahlpflichtbereiche verteilt.